OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606665/4/SB

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde der M Z, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29.02.2024, GZ: VStV/923301616920/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) und über den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Durchführung des Beschwerdeverfahrens gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29.02.2024, GZ: VStV/923301616920/2023, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Der Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren wird abgewiesen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis vom 29.02.2024, GZ: VStV/923301616920/2023, der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr (im Folgenden: bB [belangte Behörde]), wurde über die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Geldstrafe iHv 1.600 Euro, Ersatzfreiheitsstrafe 14 Tage, wegen Übertretung des § 99 Abs 1 lit b iVm § 5 Abs 5 1. Satz und Abs 9 StVO verhängt.

I.2. Die Bf hat mit Eingabe vom 10.04.2024, gerichtet an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, einen Antrag auf Beigabe eines Verteidigers für die Vertretung im gesamten verwaltungsgerichtlichen Verfahren betreffend dieses Straferkenntnis gestellt. Der Antrag langte durch Weiterleitung am 12.04.2024 bei der bB ein.

I.3. Mit E-Mail vom 16.04.2024 erhob die Bf Beschwerde gegen das Straferkenntnis und verwies darauf, dass sie der Meinung gewesen sei, nur einen Verfahrenshilfeantrag einbringen zu müssen.

I.4. Diese Beschwerde und der Verfahrenshilfeantrag wurden samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 19.04.2024 (Einlangen: 22.04.2024) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsakt. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG unterbleiben, da die Beschwerde bereits aufgrund der Aktenlage als unzulässig zurückzuweisen war.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Das Straferkenntnis vom 29.02.2024, GZ: VStV/923301616920/2023, der bB übernahm die Bf am 05.03.2024 persönlich [Zustellnachweis zu VStV/923301616920/2023, Behördenakt].

II.2.2. Der Antrag auf Verfahrenshilfe langte am 12.04.2024 bei der bB ein [Zustellbestätigung, ON2 verwaltungsgerichtlicher Akt]. Eine Beschwerde war bis dahin noch nicht erhoben worden.

II.2.3. Am 16.04.2024 übermittelte die Bf die Beschwerde gegen das Straferkenntnis an die bB per E-Mail [Beschwerde samt Beschwerdevorlage, ON3 verwaltungsgerichtlicher Akt; Behördenakt].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und der Beschwerde, wobei die einzelnen Feststellungen vor allem auf den in Klammer angeführten Beweisen beruhen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Zu I.:

III.1.1. Gemäß § 7 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Sie beginnt, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [...].

Verspätet ist eine Beschwerde, wenn sie erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist eingebracht wurde. Sie beginnt für jede Partei mit der an sie erfolgten Zustellung der schriftlichen Ausfertigung des Bescheides zu laufen.

III.1.2. Das Verwaltungsgericht ist vor der Zurückweisung einer Beschwerde als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Bf vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032). Die Bf räumte selbst in ihrer Beschwerde ein, dass diese verspätet sei und verwies auf den Verfahrenshilfeantrag.

III.1.3. Das gegenständliche Straferkenntnis wurde der Bf durch persönliche Übernahme am 05.03.2024 zugestellt. Die Beschwerdefrist endete daher am 02.04.2024. Die vorliegende, am 16.04.2024 per E-Mail bei der bB eingebrachte Beschwerde ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.2. Zu II.:

III.2.1. Gemäß § 40 Abs 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, wenn ein Beschuldigter außerstande ist, die Kosten der Verteidigung ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, auf Antrag des Beschuldigten zu beschließen, dass diesem ein Verteidiger beigegeben wird, dessen Kosten der Beschuldigte nicht zu tragen hat, soweit dies im Interesse der Rechtspflege, vor allem im Interesse einer zweckentsprechenden Verteidigung, erforderlich und auf Grund des Art 6 Abs 1 und Abs 3 lit c der Konvention zum

Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten oder des Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union geboten ist.

Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist gemäß § 8 Abs 3 VwGVG schriftlich zu stellen. Der Antrag ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde und ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen; ein ab Vorlage der Beschwerde vor Zustellung der Mitteilung über deren Vorlage an das Verwaltungsgericht bei der Behörde gestellter Antrag gilt als beim Verwaltungsgericht gestellt und ist diesem unverzüglich vorzulegen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.

Gemäß § 40 Abs 2 VwGVG ist § 8a Abs 3 bis 10 sinngemäß anzuwenden, § 8 Abs 3 mit der Maßgabe, dass der Antrag auch mündlich gestellt werden kann.

III.2.2. Gemäß § 8a Abs 1 VwGVG ist, soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies

- auf Grund des Art. 6 Abs 1 EMRK oder des Art 47 GRC geboten ist,
- die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und
- die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Für die Bewilligung von Verfahrenshilfe müssen die oben genannten Voraussetzungen kumulativ vorliegen (vgl u.a. VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0041). Enthält das VwGVG keine abweichenden Regelungen, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung von Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung (ZPO) zu beurteilen.

III.2.3. Wird ein Verfahrenshilfeantrag innerhalb der Beschwerdefrist gestellt, beginnt die Beschwerdefrist gemäß § 8a Abs 7 VwGVG mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag jedoch abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen.

Im Gegensatz zur Beschwerde gegen einen Bescheid sieht § 8a VwGVG keine Frist für die Einbringung eines Verfahrenshilfeantrages vor. Aus § 8a Abs 7 VwGVG folgt jedoch im Umkehrschluss, dass in einem Fall, in dem bereits die Beschwerdefrist ungenützt verstrichen ist, eine zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags auf Bewilligung von Verfahrenshilfe schon abgelaufene Beschwerdefrist nicht neu zu laufen beginnt, da ansonsten der Beginn der Beschwerdefrist auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben werden könnte. Die Rechtsverfolgung erscheint in einem solchen Fall als offenbar aussichtslos, weil eine allfällige künftige Beschwerde als verspätet

zurückzuweisen wäre und die Beschwerdesache daher inhaltlich nicht mehr erledigt werden kann (sh zB *Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte² [2017] VwGVG § 8a K 17; *Fister* in *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG² § 8a VwGVG (Stand 1.5.2017, rdb.at) Rz 8.).

III.2.4. Es ist sohin betreffend die Voraussetzung, dass die Rechtsverfolgung nicht als offenbar aussichtslos erscheinen darf, zu prüfen, ob der gegenständliche Verfahrenshilfeantrag vom Antragsteller rechtzeitig und zwar innerhalb der Beschwerdefrist des Bescheids gestellt wurde.

Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde beträgt gemäß § 7 Abs 4 VwGVG vier Wochen.

Das gegenständliche Straferkenntnis wurde am 05.03.2024 durch persönliche Übernahme zugestellt, womit die Beschwerdefrist zu laufen begann. Die Beschwerdefrist endete somit am 02.04.2024. Der damit am 12.04.2024 bei der bB eingelangte Verfahrenshilfeantrag ist somit verspätet. Der Antrag war bei der bB einzubringen, aber auch die Einbringung beim Verwaltungsgericht am 10.04.2024 war bereits verspätet.

III.2.5. Infolge des ungenützten Verstreichens der Beschwerdefrist ist das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK Steyr, vom 29.02.2024, GZ: VStV/923301616920/2023, in Rechtskraft erwachsen. Ein Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welchem die aP Verfahrenshilfe benötigen könnte, ist daher ausgeschlossen.

Der gegenständliche Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe war daher wegen offenbarer Aussichtslosigkeit der beabsichtigten Rechtsverfolgung gemäß § 40 iVm § 8a Abs 1 VwGVG abzuweisen. Eine Prüfung der weiteren Voraussetzungen iSd § 40 VwGVG konnte in Anbetracht der obigen Ausführungen unterbleiben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der eindeutigen Bestimmungen des Gesetzes beantwortet werden konnten; es liegt keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Buchinger